

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Betrieb unter Auflagen –

Hinweise und Empfehlungen zur Coronabekämpfungsverordnung

(Stand 22.02.2021)

Die Corona Pandemie trifft das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben sowie Beschäftigte und Nichtbeschäftigte gleichermaßen. Diese infektionsepidemiologische Lage wegen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und für die öffentliche Gesundheit. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Produktion und Dienstleistungen, um Teilhabeleistungen sicherzustellen, können nur in Abwägung funktionieren.

Trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein können die Betretungsrechte unter Auflagen aufrechterhalten werden. Für Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Arbeits- wie auch im Berufsbildungsbereich umfassend zu ermöglichen.

Die pandemie-bedingten Einschränkungen im Privatbereich sind umfassend und einschneidend. Durch die Aufrechterhaltung des jeweiligen Werkstattbetriebes soll demnach auch ein Stück Normalität und Struktur im Alltag der Menschen weiterhin sichergestellt sein, ohne das besondere Gefährdungen für die Gesundheit vulnerabler Personen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen entstehen. Verlässliche Alltagsroutinen schaffen Stabilität und Sicherheit; gerade für Menschen mit Behinderungen auch zur Minderung sozialer Nebenfolgen.

Die Sicherstellung der Teilhabe trägt dazu bei, zusätzliche Belastungen in gemeinsamen Wohneinrichtungen und in Familien und bei Angehörigen zu verhindern, welche zweifelsohne, durch die Erfahrungen im Frühjahr 2020 bestätigt, bei einem Herunterfahren der Werkstätten erneut auftreten würden.

Die Leistungserbringer haben die dafür festgestellten und bewilligten Leistungen zu erbringen.

Der Betrieb der Angebote ist sicherzustellen. Grundlage ist ein einrichtungsindividuelles Konzept, das die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen ebenso wie die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt. Der Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu beteiligen. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung und ist dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt zu geben.

Voraussetzung für den Betrieb unter Auflagen ist die Aufnahme von bestimmten Maßnahmen in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr.2 IfSG unter Berücksichtigung der auf den Betriebsgelände auszuübenden Tätigkeiten gemäß § 15a Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO, das die Einhaltung von infektionshygienisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Beschäftigung und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sicherstellt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Weiterbetrieb der Kantinen wird für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe der Werkstätten als notwendig erachtet. Die Essensausgabe und –einnahme ist an die infektionshygienischen Anforderungen angepasst, welches bei einer auswärtigen Essensversorgung der Beschäftigten nicht gewährleistet werden kann. Dieses Vorgehen stellt auch sicher, dass das Werkstattmittagessen als Teilhabeleistung erbracht wird. Des Weiteren versorgen die Kantinen z. T. auch die gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen oder Menschen im Quarantänefall im einzelnen Zuhause ambulant mit Essen.

In dem Hygieneplan sind die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus darzulegen. Der Hygieneplan hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Inhalt und Umfang des Hygieneplanes hängt von den jeweiligen individuellen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Werkstatt ab.

Insbesondere sind im Hygieneplan folgende Anforderungen vorzusehen:

1. die Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten¹ im Verhältnis zu räumlichen Kapazitäten und örtlichen Verhältnisse gem. § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung;
2. die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten untereinander und zwischen Beschäftigten und Anleiter*innen nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Corona-BekämpfVO;
3. das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken in den geschlossenen Bereichen der Werkstätten², wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht eingehalten werden können oder bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist; dies gilt nicht, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden;
4. die Regelung der Wegeführung (z.B. Markierungen, Einbahnstraßenregelungen, gesonderte Zu- und Ausgänge);
5. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von den Beschäftigten und Anleitern berührt werden;
6. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
7. die regelmäßige Lüftung der Innenräume. Das Infektionsrisiko ist hier deutlich höher als in Freiluftbereichen. Regelmäßiges Lüften ist daher ebenso notwendig wie die Zahl der Personen, die sich begegnen, und ihre Wege zu beschränken und Kontakte zu minimieren.
8. Personen, bei denen eine mit einer SARS-CoV2-Infektion vereinbare Symptomatik besteht, ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Einrichtungsgelände aufzuhalten. Dazu gehören z.B. auch Personen mit geringer respiratorischer oder allgemeiner Symptomatik (z.B. Schnupfen, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen oder auch allgemeines Unwohlsein).
9. Für Fahrdienste für Werkstattbeschäftigte gelten grundsätzlich die Regelungen für den Öffentlichen Personennahverkehr, besonderen behinderungsbedingten Erfordernissen im Einzelfall ist darüber hinaus Rechnung zu tragen. Unberührt ist die Möglichkeit, den Weg zur Arbeits- oder Betreuungsstätte eigenverantwortlich z.B.

¹Die Regelungen gelten entsprechend für Teilnehmer:innen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

²Die Regelungen gelten entsprechend für Teilnehmer:innen in Tagesstätten und Tagesförderstätten

fußläufig oder per Fahrrad zu nehmen, wenn dabei die allgemeinen Regeln der Hygiene und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

10. Personen, die für den Betrieb der Einrichtung nicht erforderlich sind, haben keinen Zutritt. Dies gilt nicht für Besuche, die behinderungsbedingt, heilpädagogisch oder pflegerisch notwendig sind.

Sofern die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>) eingehalten werden, sind die infektionshygienischen Anforderungen erfüllt. Der SARS CoV Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020 sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW vom 10.11.2020 haben ausschließlich empfehlenden Charakter.

Nur für Werkstätten, weil in diesen ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis besteht, kann § 2 Absatz 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung greifen, wonach im Fall von **Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten** den Beschäftigten anzubieten ist, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen. Zu beachten ist: Für die Beschäftigten besteht keine Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung des Angebots. Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung der Beschäftigten gegeben sind und dass zwischen der Werkstatt und Beschäftigten eine Vereinbarung bezüglich Homeoffice getroffen wurde, beispielsweise auf dem Wege einer vertraglichen Regelung. Auch die häuslichen Verhältnisse der Beschäftigten (z.B. kein geeigneter Bildschirmarbeitsplatz, räumliche Enge) können einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen.

Für Tagesförderstätten und Tagesstätten, die Leistungen zur sozialen Teilhabe anbieten, gilt § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht. Die Verlagerung der tagesstrukturierenden Maßnahmen in die Häuslichkeit der Leistungsberechtigten stellt eine Leistungserbringung an einem anderen Ort dar und muss vorrangig mit den Sach- und personellen Ressourcen der Tagesförderstätten und Tagesstätten erbracht werden. Sie bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern.

Der Erfolg der bewilligten Leistung darf durch die geänderte Örtlichkeit der Leistungserbringung nicht gefährdet werden.

Sowohl bei Durchführung von Homeoffice als auch einer Leistungserbringung an einem anderen Ort müssen Anleitung und Betreuung durch das Personal des Leistungserbringers im notwendigen Umfang erbracht werden.

Bei der Arbeitsplanung und -organisation müssen Sicherheitsbelange zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken mit Belangen der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der sozialen Teilhabe abgewogen werden. Die Auflagen sollen sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohnformen bei regelmäßiger Rückkehr von Werkstattbeschäftigten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit ein Betrieb unter Auflagen dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt abhängig von der

jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Folgende Bewertungskriterien werden dabei einbezogen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohn- und Werkstatteinrichtungen.
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen.
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem.
- Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die mögliche Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km bei einer 7-Tage-Inzidenz von 200 gilt ausdrücklich nicht für den Besuch von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit nicht für den Weg zur Werkstatt.³

Es liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungsleitung eine interne Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sich dabei ergänzend von den Fachkräften der Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen. Sofern der Werkstattbetrieb über einen Arbeitsschutzausschuss verfügt, ist es ratsam, dass dieser laufend die Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert und gleichzeitig bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit unterstützend tätig wird. Auf die Erkenntnisse zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe wird hingewiesen, siehe unter www.rki.de:

- [„Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-Co-2 und COVID-19“](#)
- [„Informationen und Hilfestellung für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“](#)
- [Erläuterungen in den FAQ zu dem aktuellen Entwurf der STIKO-Empfehlung zur Impfindikation für ältere Personen: „Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das zunehmende Alter. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Vorerkrankungen nur gering ausgeprägt. Eine Ausnahme bildet die **Trisomie 21**.“](#)

Werden Leistungsangebote regelhaft unter Auflagen betrieben, sind bewilligte Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen. Ihnen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Betriebs-/ oder Einrichtungsgelände aufzuhalten.
- die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig erkrankt sind,
- die der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen sind und denen von einer Beschäftigung durch den Betriebs- oder Hausarzt nachweislich abgeraten wird.
- mit Teilhabeeinschränkungen, welche eine Einhaltung der infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Abstandsregelungen auch unter Hilfestellung nicht zulässt (z.B. aufgrund des Ausprägungsgrades der geistigen oder psychischen Beeinträchtigung).

³ Der zugrundeliegende Erlass nennt nur die Teilhabe am Arbeitsleben als Ausnahme; der Weg zur Tagesstätte oder Tagesförderstätte wird mit dieser Regelung nicht erfasst.

Können bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Betriebs unter Auflagen nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt/-Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden.